



Brüssel, den 30. April 2019
(OR. en)

8588/19
ADD 1

DENLEG 55
AGRI 221
SAN 217
DELECT 119

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8252/19
Nr. Komm.dok.: 7620/19 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
14.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/217 im
Hinblick auf die Vitamin-D-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung
und die Erucasäure-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und
Folgenahrung
– Erklärung

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, Ungarns und Portugals

Belgien, Frankreich, Luxemburg, Ungarn und Portugal unterstützen uneingeschränkt die wissenschaftliche Begründung und den technischen Inhalt dieses delegierten Rechtsakts.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass

1. es von entscheidender Bedeutung ist, die Kohärenz mit der bestehenden Rechtsgrundlage in Form der Rahmenverordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln und mit dem horizontalen Ansatz, der seit dem Grünbuch der Kommission von 1997 über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union verfolgt wird, aufrechtzuerhalten;
2. der neue vorgeschlagene Höchstwert für den Kontaminanten Erucasäure daher in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgesetzt werden sollte;

3. eine Übergangsfrist bezüglich der Anwendung des neuen Höchstwerts für Vitamin D in Säuglingsanfangsnahrung gewährt werden sollte.

Wir ersuchen die Europäische Kommission, die einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.
